

Beratende Gremien	Geplante Sitzungstermine	
Rat	04.04.2024	öffentlich

## **DRUCKSACHE NR. 505/19**

### **Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 28.02.2024**

#### **Beschlussvorschlag:**

„1. Der Rat der Stadt Bad Gandersheim als Wahlprüfungsgremium legt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 28.02.2024 in Sachen Dröge ./ Rat der Stadt Bad Gandersheim Rechtsmittel ein. Er beauftragt die Anwaltskanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Rechtsmittelverfahren.

2. Für den Fall, dass dem Beschlussvorschlag zu 1. nicht zugestimmt wird, jedoch Frau Bürgermeisterin Schwarz Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts einlegt, beauftragt der Rat der Stadt Bad Gandersheim die Anwaltskanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Rechtsmittelverfahren.“

#### **Begründung:**

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteil vom 28.02.2024 in dem Verfahren des Herrn Timo Dröge gegen den Rat der Stadt Bad Gandersheim als Wahlprüfungsgremium der Klage stattgegeben und den Rat verpflichtet, seine Wahlprüfungsentscheidung vom 04.11.2021 aufzuheben und die Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Bad Gandersheim vom 12.09.2021 nebst Stichwahl vom 26.09.2021 für ungültig zu erklären.

Sowohl der Rat der Stadt Bad Gandersheim als auch Frau Bürgermeisterin Schwarz, die in dem Verfahren beigeladen war, müssen entscheiden, ob sie Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Zu beachten ist, dass auch, wenn der Rat es ablehnt, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einzulegen, er weiterhin am Verfahren beteiligt ist, sollte Frau Schwarz allein eine Berufung anstreben. Das Verfahren lautet in der zweiten Instanz auch dann: „Dröge ./ Rat der Stadt Bad Gandersheim“. Frau Schwarz bleibt verfahrenstechnisch die Beigeladene, die allerdings eben das Recht hat, Verfahrensschritte zu ergreifen.

Alle drei Beteiligten müssen einen Anwalt hinzuziehen, denn vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht herrscht Anwaltszwang. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollten Anwälte aus verschiedenen Kanzleien beauftragt werden.

Dem eigentlichen Berufungsverfahren ist ein Zulassungsverfahren vorgeschaltet, d.h. man kann nicht automatisch in das Berufungsverfahren gelangen. Über die Zulassung der Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Die Zulassung der Berufung bedeutet nicht automatisch, dass auch die Berufung selbst Erfolg hat. Im Berufungsverfahren wird der Rechtsstreit neu wieder aufgerollt.

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist gemäß § 124 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nur zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund vom Oberverwaltungsgericht bejaht wird. Das ist der Fall,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für die Einlegung des Rechtsmittels laufen Fristen: Binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils, die für den Rat am 14. März 2024 erfolgte, ist der Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Die Frist läuft am 15. April 2024 ab, weil der 14. April ein Sonntag ist. Für die Begründung des Antrags läuft danach eine weitere Monatsfrist, die ebenfalls ab Zustellung des Urteils berechnet wird. Sie endet am 14. Mai 2024.

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim muss aus grundsätzlichen Erwägungen ein Interesse daran haben, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts in der nächsten Instanz überprüft wird. Die Entscheidung über die Wahl der Bürgermeisterin ist von größter Wichtigkeit für die Stadt und steht auf einer vergleichbaren Stufe wie die Wahl zum Rat selbst. Der Rat darf daher nichts unversucht lassen, den Makel einer ungültigen Direktwahl, der mit dem Wahleinspruch und dem ihn bestätigenden erstinstanzlichen Urteil entstanden ist, zu beseitigen.

Dafür spricht das in der Niedersächsischen Verfassung verankerte Demokratieprinzip. Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass die Wahlberechtigten auf kommunaler Ebene die sie vertretenden Ratsmitglieder durch Wahl bestimmen. Der Rat der Stadt Bad Gandersheim ist das Wahlprüfungsgremium und wacht darüber, dass die Wahlen im Stadtgebiet ordnungsgemäß durchgeführt werden. Aus dieser Funktion heraus kommt dem Rat die Verantwortung zu, Wahlprüfungsentscheidungen auch von den Gerichten überprüfen zu lassen.

Zudem sprechen gute Gründe dafür, dass die Zulassung der Berufung erfolgreich sein wird. Dem Verwaltungsgericht ist in seinem Urteil ein gravierender logischer Fehler unterlaufen. Es meint, dass nur 182 Wähler anstelle von Frau Schwarz die drittplatzierte Bewerberin Frau Arndt-Lautenbach hätten wählen müssen, damit Frau Schwarz ausgeschieden wäre. Diese Annahme ist

falsch. Vielmehr wäre in diesem Fall der Bewerber Gottschalk von der Teilnahme an der Stichwahl ausgeschlossen gewesen. Ein solcher logischer Fehler an einer für die Lösung des Falles ganz entscheidenden Stelle berechtigt zu Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils. Denn darauf beruht die Schlussfolgerung des Gerichts, dass die „Gespräche über den Gartenzaun“ Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatten.

Im Übrigen hat sich das Gericht viel zu oberflächlich mit der Frage beschäftigt, welche Wirkungen die Gespräche über den Gartenzaun überhaupt gehabt haben können. Weder ist die in einzelnen Ortschaften äußerst geringe Teilnehmerzahl genauer betrachtet worden – das Gericht hat schlicht eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 13 zugrunde gelegt –, noch ist hinterfragt worden, welche Folgen die social-media-Berichte und Presseartikel tatsächlich hatten. Es wurde nicht aufgeklärt, wie viele Bürgerinnen und Bürger Zugriff auf die örtliche Presse und die sozialen Plattformen nahmen. Außerdem wurde unterstellt, dass alle denkbaren Nutzerinnen und Nutzer sich auch tatsächlich beeinflussen ließen. Eine solche Annahme wäre jedoch völlig unrealistisch. Das Gericht spricht insofern verschwommen von einer „nicht näher quantifizierbaren Breitenwirkung“. Das ist jedoch im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen des Urteils für die Stadt Bad Gandersheim, aber auch für Frau Schwarz persönlich zu unbestimmt. Das Oberverwaltungsgericht wird hier klare Kriterien entwickeln müssen.

Der Rechtsfall hat darüber hinaus auch grundsätzliche Bedeutung. In Niedersachsen gibt es – soweit ersichtlich – kaum Urteile, in denen die Wahl von Hauptverwaltungsbeamten für ungültig erklärt wurde. Die in Entscheidungen aus anderen Bundesländern behandelten Fälle, in denen solche Wahlen für ungültig erklärt wurden, sind völlig anders gelagert. Sie sind klarer und zeigen ein eindeutiges Fehlverhalten der Betroffenen. Als Beispiel sei hier die Finanzierung einer Seniorenfahrt durch einen Bürgermeister genannt, um sich Wählerstimmen quasi zu „erkaufen“. Ein anderer Bürgermeister hatte seine Sekretärin veranlasst, Leserbriefe an die örtliche Presse zu verfassen, die den Amtsinhaber in einem guten Licht erscheinen ließen. In diesen Fällen fanden unmittelbare Eingriffe in den Wahlkampf statt. Im Fall der „Gespräche über den Gartenzaun“ war das anders.

Zweifel an der Richtigkeit des Verwaltungsgerichts Göttingen bestehen auch deshalb, weil es bei der Prüfung des Falles den im Wahlrecht zu berücksichtigenden Grundsatz des „Bestandserhaltungsinteresses“ am Ergebnis einer Wahl vernachlässigt hat. Im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.01.2023 (Aktenzeichen: 15 A 976/22) findet sich der Satz (Randnummer 62): ‚Je tiefer und je weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs (durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung) reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den der Wahlfehler gestützt wird.‘ Damit hat sich das Verwaltungsgericht Göttingen nicht auseinander gesetzt, obwohl es das Urteil des OVG Münster in einem anderen Zusammenhang selber zitiert.

Unter dem Aspekt des „Bestandserhaltungsinteresses“ stellt sich auch die Frage, ob nicht das Ergebnis der Stichwahl in die Prüfung des Gerichts hätte einfließen müssen. In der Stichwahl hatte Frau Schwarz mit erheblichem Abstand gewonnen.

Alles in allem sind genügend Anhaltspunkte gegeben, die die Zulassung der Berufung erfolgreich erscheinen lassen. Am Ende entscheidet natürlich das Oberverwaltungsgericht.

**Anmerkung zu den Kosten:**

Die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens verursachen Gerichts- und Anwaltskosten. Die Kosten trägt, wer das Rechtsmittel einlegt und unterliegt. Das Kostenrisiko für die zweite Instanz ist wie folgt zu beschreiben:

Ausgehend vom Streitwert von 5.000,00 € werden Gerichtskosten in Höhe von 644,00 € fällig, wenn das Berufungsverfahren insgesamt durchgeführt wird und ein Urteil ergeht. Für drei Anwälte müssten insgesamt etwa 3.900,00 € brutto gezahlt werden. Reisekosten kommen hinzu.

Die Anwaltskosten reduzieren sich um die Verfahrensgebühr (ca. 400,00 € netto), wenn das Oberverwaltungsgericht bereits den Antrag auf Zulassung der Berufung ablehnt. Dann sind nur noch rund 1.800,00 € (inkl. Umsatzsteuer) für drei Anwälte anzusetzen. Reisekosten entfallen, da in diesem Fall eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Honorarvereinbarungen bleiben außer Betracht.

Legt Frau Bürgermeisterin Schwarz allein das Rechtsmittel ein und unterliegt, hat sie nur die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, weil sie beim Verwaltungsgericht keinen Antrag gestellt hat. Die Kostenlast der ersten Instanz bleibt in diesem Fall beim Rat. Legen Rat und Frau Bürgermeisterin Schwarz Rechtsmittel ein, tragen sie im Fall des Unterliegens die Kosten je zur Hälfte. Unterliegt Herr Dröge als Kläger, hat er sämtliche Kosten für beide Instanzen zu übernehmen.

**Haushaltsvermerk:**

Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  Nein  Ja, siehe Erläuterung  
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:  Ja  Nein, siehe Erläuterung

Erläuterung: Im Rahmen der Deckung des Teilhaushaltes 3, entsprechend der Budgetierungsrichtlinie

**Aspekte der Barrierefreiheit:**

Belange der Barrierefreiheit sind nicht betroffen.

Bastian  
Gemeindewahlleitung